

AVO – Stand
01.02.19

INFO Beihilfen und finanzielle Unterstützung in der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Finanzielle Unterstützung:

- **Geburtsbeihilfe (AVO Anlage 10):** Bei der Geburt eines Kindes erhält der oder die Beschäftigte 500€ für die Ausstattung (auch bei Adoptionsvorhaben, dann Regelung nachlesen; auf Antrag).
- **Jubiläumszuwendung (AVO Anlage 11)** bei einer Beschäftigungszeit (im Sinne des § 12 AVO sowie anderen Arbeitgebern, die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes anwenden) von 25 Jahren 510 Euro; von 40 Jahren 670 Euro und von 50 Jahren 820 Euro.
- **Zuwendung bei kirchlicher Trauung (AVO Anlage 11):** Beschäftigte erhalten 100€ (auf Antrag).
- **Sterbegeld (AVO §25):** Beim Tod der oder des Beschäftigten erhalten Ehepartner/Kinder die Bezüge der/des Verstorbenen für den laufenden und zwei weitere Monate.
- **Altersteilzeit (AVO Anlage 18a):** Laufzeit mit verschiedenen Modellen für maximal 5 Jahre. Ein Mindestalter von 60 Jahren wird vorausgesetzt. Es gibt viele Auflagen und Voraussetzungen, die vom Rentamt mit Minimum 3 Monaten Vorlaufzeit geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vereinfacht dargestellt sind und somit keine Vollständigkeit vorliegt. Bitte lesen Sie in einem zutreffenden Fall in der AVO nach und/oder wenden sich an das zuständige Rentamt. Die Angaben sind für Beschäftigte in Vollzeit. Die Regelungen für Teilzeitbeschäftigte werden in der AVO erörtert.

Regelmäßige Zuwendungen (AVO Anlage 26 und 4)

Leistungsentgelt: Beschäftigte, die am 01. Juli eines Jahres bereits seit einem Jahr im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Leistungsentgelt in Höhe von min. 24% des Entgelts aus dem Monat März mit Auszahlung im Juli.

Weihnachtsgeld: Beschäftigte, die am 01. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Jahressonderzahlung für jeden Monat der Anstellung im aktuellen Jahr. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Einkommen von Juli, August und September.

- in den Entgeltgruppen S2 bis S8b: 79,51 v.H.
- in den Entgeltgruppen S9 bis S18: 70,28 v.H.